

Herstellung der entsprechenden Schriften mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat begonnen wurde, ohne sie zu vollenden, so daß die Voraussetzungen des Versuchs gemäß § 21 Absatz 3 StGB vorliegen.

Diese Anwendung des § 214 Absatz 5 StGB ermöglicht auch die strafrechtliche Verfolgung von Tätern, die beispielsweise auf frischer Tat vor der Vollendung einer Straftat gemäß § 220 Absatz 2 StGB gestellt werden, da für alle Alternativen der öffentlichen Herabwürdigung (§ 220 StGB) der Versuch nicht strafbar ist.

Derartige Fälle liegen zum Beispiel vor, wenn ein Täter eine gegen die Grenzsicherungsmaßnahmen gerichtete Losung anzubringen beginnt und seine Festnahme erfolgt, bevor deren Inhalt eindeutig erkennbar ist, oder ein Täter, der Schriften mit gleichartigem Inhalt hergestellt hat, auf dem Wege zum vorgesehenen Verbreitungsort festgenommen wird.

Im Verlaufe des vorliegenden Abschnittes wurde bereits ausführlich zu den Bestrebungen des Gegners, im Rahmen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher feindliche Gruppen zu bilden, Stellung genommen.

Neben den Landesverratsdelikten und angrenzenden Tatbeständen enthält das Strafgesetzbuch weitere Tatbestände, um dieses Vorgehen des Gegners wirksam zu bekämpfen.

In bezug auf den Tatbestand des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses (§ 107 StGB) soll an dieser Stelle lediglich hervorgehoben werden, daß seine Anwendung zur strafrechtlichen Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher aus rechtspolitischen und politisch-operativen Gründen mit erheblichen Problemen verbunden ist. Diese bestehen vor allem darin, daß bei der Anwendung des § 107 StGB nur unzureichend die vom Gegner ausgehende feindliche Inspirierung durch eine